



Übernahmekommission **Austrian Takeover Commission**

Wallnerstraße 8, 1010 Wien
p.A. Wiener Börse AG
1014 Wien, Postfach 192
Tel: +43 1 532 2830 – 613
Fax: + 43 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerborse.at
www.takeover.at

An das
Bundeskanzleramt
Per E-Mail: v@bka.gv.at

Wien, am 21. September 2007

Betrifft: Entwurf der Expertenkommission Staats- und Verwaltungsreform beim Bundeskanzleramt für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Die Übernahmekommission gibt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende

Stellungnahme

ab:

I.

Die Übernahmekommission ist heute eine nach Art 133 Z 4 bzw nach Art 20 Abs 2 B-VG eingerichtete Kollegialbehörde (Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag), die in erster und letzter Instanz gemäß § 28 Abs 3 Übernahmegesetz weisungsfrei entscheidet und deren Bescheide mangels einer die Möglichkeit einer VwGH-Beschwerde vorsehenden Bestimmung im Übernahmegesetz nicht der Nachprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegen. Diese rechtliche Sonderstellung der Übernahmekommission soll nach dem vorliegenden Entwurf ebenso wie die rechtliche Sonderstellung sonstiger Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag beseitigt werden. Nach der im vorliegenden Entwurf in Aussicht genommenen Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll diese von neun Landesverwaltungsgerichten und einem Bundesverwaltungsgericht in erster und vom Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz wahrgenommen werden. Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll nur mehr die nach dem Entwurf verbleibenden Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofs, nämlich die Gerichtsbarkeit in Wahlsachen (Art 141 B-VG) ausgenommen sein.

Die solcherart geplante Außerkraftsetzung dieser Bestimmung soll nach dem Vorschlag der Expertenkommission Staats- und Verwaltungsreform von einer Änderung des Art 20 Abs 2 B-VG begleitet sein. Danach können Verwaltungsorgane, die mit einer der dort taxativ aufgezählten Aufgaben befasst sind oder die kraft EU-Recht unabhängig sein müssen, durch einfaches Gesetz „weisungsfrei“ gestellt werden. Sie müssen aber dann einem Aufsichtsrecht des jeweils obersten Organs der Verwaltung unterworfen werden, das jedenfalls ein umfassendes Auskunftsrecht und die Befugnis zur Abberufung der weisungsfreien Organwalter „aus wichtigem Grund“ durch das jeweils oberste Organ zu enthalten hat.

Aus der Sicht der Übernahmekommission stellt sich zunächst die Frage, ob die vorgeschlagene Abschaffung von Art 133 Z 4 B-VG der Verbesserung des Rechtsschutzes diene (II.). Für den Fall der Aufhebung von Art 133 Z 4 B-VG und der Neugestaltung von Art 20 Abs 2 B-VG ist sodann zu klären, ob und wie die Unabhängigkeit der Übernahmekommission bewahrt werden könnte? (III.) Schließlich ist zu prüfen, ob die Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes in einem Spezialgebiet wie dem Übernahmerecht gerecht würde? (IV.)

II.

Die Einrichtung der Übernahmekommission als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, deren Bescheide nicht der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegen, findet in folgenden Überlegungen ihre rechtspolitische Begründung:

Die Regelungen des Übernahmerechts betreffen civil rights iSd Art 6 MRK und zwar nach dem grundlegenden Erkenntnis des VfGH Slg 11.500 aus 1987 solche, die in den Kernbereich der civil rights fallen und über die in der Sachverhalts- wie in der Rechtsfrage ein Tribunal entscheiden soll, das heißt entweder ein ordentliches Gericht oder eine den Anforderungen an ein Tribunal entsprechende Kollegialbehörden nach Art 133 Z 4 B-VG. Die Befassung ordentlicher Gerichte mit übernahmebehördlichen Aufgaben würde der besonderen Anforderung der Materie im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von Zivilgerichtsverfahren nicht gerecht.

Das Übernahmerecht bedarf – abgesehen von dieser verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgabe und von den für diese Vorgabe bestimmenden rechtspolitischen Gründen – auch de lege ferenda der Vollziehung durch unabhängige Organe. Denn angesichts der potentiell betroffenen ökonomischen Interessen mächtiger Unternehmen und auch des Staates ist das Risiko politischer, dem Recht zuwiderlaufender Einflussnahme besonders hoch. Eben deshalb sieht das Übernahmegesetz vor, dass eine Abberufung eines Kollegiumsmitglieds aus wichtigem Grund der Übernahmekommission vorbehalten und nicht in die Hand eines

obersten Organs der Vollziehung gelegt ist, dessen Bestellung nach politischen Gesichtspunkten erfolgt.

Die Verfahren vor einer Übernahmerechtsbehörde sind – wie in den Materialien, 1276 BlgNR, XX. GP, ausgeführt und wie im Ergebnis auch Art 3 Abs 1 lit f der Übernahmerrichtlinie, RL 2004/25/EG, zu entnehmen ist – rasch durchzuführen und so bald wie möglich endgültig abzuschließen. Die Zielgesellschaft soll nämlich nicht über einen angemessenen Zeitraum hinaus in ihrer Geschäftstätigkeit behindert sein. Allfällige Rechtsmittelverfahren würden dazu führen, dass im Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung die Gegebenheiten gegenüber dem für die Rechtsmittelbehörde relevanten Status quo erheblich andere sind. Ein Verfahren mit zwei Rechtsmittelinstanzen wie dieses im Entwurf vorgesehen ist, widerspricht dieser Zielsetzung.

Das Übernahmerecht erfordert zu seiner ordnungsgemäßen Vollziehung nicht nur juristische Kenntnisse auf einem Spezialgebiet, sondern auch Vertrautheit mit dem Geschehen auf dem Kapitalmarkt. Dieser Notwendigkeit kann durch Einrichtung einer unabhängigen als Kollegialbehörde organisierten Spezialbehörde unschwer Rechnung getragen werden.

Angesichts dieser rechtspolitischen Erwägungen und der ihnen entsprechenden Organisation der Übernahmekommission muss bezweifelt werden, ob die Abschaffung von Art 133 Z 4 B-VG eine Verbesserung des Rechtsschutzes bringen würde, zumal auch für andere spezielle Vollziehungsbereiche die Schaffung von Kollegialbehörden mit richterlichen Einschlag sinnvoll sein kann, die mit hinreichenden Garantien für objektive, sachkundige und rasche Entscheidungen ausgestattet sind. Sinnvoll wäre es allerdings in Art 133 Z 4 B-VG die Vorgaben hinsichtlich der Unabhängigkeit auszubauen, um einfachgesetzliche Konstruktionen zu verhindern, die für den schlechten Ruf von Kollegialbehörden nach Art 133 Z 4 B-VG verantwortlich sind.

Es wird daher angeregt, die Frage des Zuständigkeitsbereichs der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überdenken, also zu fragen, ob die bestehenden Ausnahmen – wenn auch im angedeuteten Sinne - nicht doch weiter bestehen sollen. Eine sorgfältige Evaluierung dieser Einrichtungen sollte stattfinden. Pauschalurteile über die Art-133-Z-4-Behörden sollten der gewünschten Verfassungsreform nicht zugrunde gelegt werden. Ebenso wenig sollte man die namentlich von Rechtswissenschaftlern erhobenen Klagen über Behördenwildwuchs und Normenflut zum vorrangig bestimmenden Argument für Vereinheitlichungen und Vereinfachungen machen. Das verständliche Streben nach Vereinfachung darf nicht dazu führen, dass sachlich gebotene Differenzierungen unterbleiben.

III.

Die im Entwurf vorgeschlagene Abschaffung des Art 133 Z 4 B-VG soll nicht das Ende einfachgesetzlicher Weisungsfreistellungen von Verwaltungsorganen bedeuten. Denn Art 20 Abs 2 B-VG soll weiterhin eine Ermächtigung zur einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung, und zwar nicht nur von kollegialen Verwaltungsbehörden, sondern überhaupt von Verwaltungsorganen, enthalten. Der Entwurf schlägt vor, die Weisungsfreistellung von Verwaltungsorganen ohne Differenzierung nach der Art der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben und der organisatorischen Stellung der Organe (Staatsorgane oder Organe ausgegliederter Rechtsträger) einheitlich zu regeln. Der Ermächtigungstatbestand von Art 20 Abs 2 B-VG besteht zum einen in der taxativen Aufzählung der Aufgabenbereiche, in denen eine Weisungsfreistellung zulässig sein soll unter der Einbeziehung des Falles, dass die Weisungsfreistellung nach dem Recht der EU geboten ist, und zum anderen im Gebot, die Weisungsfreistellung mit einem qualifizierten Aufsichtsrecht des jeweils obersten Organs der Verwaltung zu verbinden.

Was die Übernahmekommission anbelangt, so bestehen die nach geltendem Recht für die Unabhängigkeit sprechenden Gründe auch dann für die Einrichtung der Übernahmebehörde als unabhängige Kollegialbehörde, wenn Art 133 Z 4 B-VG abgeschafft werden sollte. Da die Entscheidungen der Übernahmekommission im Kernbereich der civil rights liegen, muss in erster Instanz ein Tribunal entscheiden. Abgesehen von dieser Vorgabe der MRK und der MRK-Rsp des VfGH ist es sinnvoll schon in erster Instanz ein unabhängiges Kollegium entscheiden zu lassen. Denn erstens bietet das Kollegium die Möglichkeit, die erforderlichen Fachleute einzubinden. Sodann verringert eine schon in erster Instanz gesicherte Unabhängigkeit der zur Entscheidung berufenen Organwalter das Risiko politischer Einflussnahme. Schließlich sollte man die faktische Wirkung, die erstinstanzliche Entscheidungen auch bei optimaler Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens entfalten können, nicht unterschätzen. Das gilt insbesondere dort, wo wie bei der Übernahmekommission rascher, amtswegiger und sachkundiger Zugriff Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Aufgabenerfüllung ist.

Es stellt sich daher als erstes die Frage, ob die Übernahmekommission eine oder mehrere der in Art 20 Abs 2 B-VG (neu) taxativ angeführten Agenden wahrzunehmen hat (eine EU-rechtliche Verpflichtung zur Weisungsfreistellung besteht nicht). Die Aufzählung nennt sachverständige Prüfung (Z 1), Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Z 2), Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben (Z 3), Sicherung des Wettbewerbs (Z 4) und Durchführung und Leitung von Wahlen (Z 5). Die Rechtstechnik der taxativen Aufzählung ist nur dann sinnvoll, wenn man mit hoher Sicherheit abschließend abschätzen könnte, in welchen begrifflich klar abgrenzbaren Materien eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung zulässig sein soll. Eben diese Bedingung ist nicht erfüllt, wie das

Beispiel der Weisungsfreistellung der FMA zeigt. Nach dem Entwurf soll die heute geltende Verfassungsbestimmung, die die FMA weisungsfrei stellt, zu einer einfachgesetzlichen Regelung heruntergestuft werden. Nicht nur die FMA (siehe deren Stellungnahme zum Entwurf) fragt sich, unter welche Ziffer des vorgeschlagenen Art 20 Abs 2 B-VG die Tätigkeit der FMA fällt. Eine sichere Antwort fällt schwer. Die FMA ersucht daher den Katalog in Art 20 Abs 2 B-VG (neu) um den Tatbestand „x. zur Durchführung der Finanzmarktaufsicht“ zu erweitern. Ähnliche Schwierigkeiten stellen sich für die Übernahmekommission. Denkbarerweise kommen für diese Behörde die Z 1 und/oder 3 und/oder 4 in Betracht. Z 1 müsste – unter dem Risiko des Verlustes jeglichen Abgrenzungswerts – relativ weit interpretiert werden, dürfte also keineswegs auf sachverständige Leistungsprüfung beschränkt werden. In Z 3 käme nur das Schiedsverfahren als einschlägig in Betracht, deckt aber bei weitem nicht den gesamten Zuständigkeitsbereich der Übernahmekommission ab; die Fälle einer Zwei-Streiteile-Situation machen aber nur einen Teil des Arbeitsanfalls aus. Auch das Etikett „Wettbewerbsicherung“ passt nur bei einer über den gängigen Sprachgebrauch hinausgehenden Interpretation. Wenn man bei der gewählten Rechtstechnik verbleiben wollte, müsste der Katalog erweitert und ein Tatbestand wie „Sicherung der Funktionstüchtigkeit des Kapitalmarkts“ aufgenommen werden.

Wie aber schon angedeutet ist die Technik taxativer Aufzählung im vorliegenden Zusammenhang nicht sinnvoll. Besser wäre es, eine Generalklausel zu wählen und eine demonstrative Aufzählung in die Materialien, allenfalls ins Gesetz aufzunehmen. Dabei müsste freilich eine Formulierung gewählt werden, die berücksichtigt, dass zwischen gerichtsähnlichen Organen und Organen ausgegliederter Rechtsträger erhebliche Unterschiede bestehen, sofern man nicht die Ausgliederungen und ihre allfällige Weisungsfreistellung zum Gegenstand einer eigenen Regelung macht.

Eben auf diesen Unterschied ist auch hinsichtlich des zweiten, nämlich des die Aufsicht betreffenden Teils des Ermächtigungstatbestands Bezug zu nehmen, der nach dem Entwurf als Art 20 Abs 2 in das B-VG aufgenommen werden soll. Der Entwurf schlägt vor, den einfachen Gesetzgeber zu verpflichten, dem jeweils zuständigen obersten Organ der Verwaltung ein Aufsichtsrecht gegenüber weisungsunabhängigen Verwaltungsorganen einzuräumen, das insbesondere das Recht mit einschließt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten und weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzurufen. Ein so weitgehendes Aufsichtsrecht ist für ausgegliederte Rechtsträger angemessen. Die Weisungsfreistellung ausgegliederter Rechtsträger wie zB der FMA beruht auf der Schwierigkeit, eine dem Weisungsrecht in der unmittelbaren Staatsverwaltung in seiner Wirkung gleich zu haltende Abhängigkeit vom zuständigen obersten Organ der Verwaltung gesetzlich zu installieren. Offenkundig hat man bei Abfassung des in Rede stehenden Absatzes von Art 20 die gerichtsähnlich unabhängigen

staatlichen Behörden und die einer Weisungsbindung schlecht zugänglichen und daher keiner Weisungsbindung unterworfenen Ausgegliederten einer gemeinsamen Regelung unterstellen wollen. Will man die Vollziehung durch ausgegliederte Rechtsträger den Weisungen der obersten Organe unterwerfen, die gleiche Effektivität haben wie Weisungen in der Staatsverwaltung (ieS), macht dies komplexe rechtliche Vorkehrungen notwendig. Es liegt daher nahe (siehe FMA), dies erst gar nicht zu versuchen und die Weisungsbindung gleich auszuschließen. Für diesen Fall liegt es dann wieder nahe, die Aufsicht zu stärken, um die mangelnde Weisungsbindung in gewissem Umfang wettzumachen. Das ist im Entwurf geschehen, indem man vorsieht, dass dem obersten Organ das Aufsichtsmittel der Abberufung der weisungsfreien Organe aus wichtigem Grund an die Hand zu geben ist.

Steht hingegen die Weisungsungebundenheit von Mitgliedern einer Kollegialbehörde in Frage, die gerichtsähnlich sein soll, dann hat die Aufsicht nicht Surrogat dafür zu sein, dass sich eine effektive Weisungsbindung der Organe nur schwer rechtlich verankern lässt. Was als Surrogat für mangelnde Weisungsbindung eines ausgegliederten Rechtsträgers gegenüber dem zuständigen obersten Organ der Verwaltung taugen mag, passt nicht auf kollegiale Verwaltungsbehörden die gerichtsähnlich sein sollen. Mit gerichtsähnlicher Unabhängigkeit ist es völlig unvereinbar, dass das oberste nach politischen Gesichtspunkten berufene Organ (der ressortzuständige Bundesminister) über den Verbleib eines Mitglieds eines weisungsfreien Kollegiums im Amte befinden darf. Es sollte bei der Befugnis der Übernahmekommission bleiben, aus wichtigem Grund ein Mitglied dieser Behörde abuberufen. Auch das umfassende Auskunftsrecht trägt dem rechtspolitischen Zweck der Weisungsfreistellung von Verwaltungsbehörden zur Herstellung einer gerichtsähnlichen Stellung nicht Rechnung. Den obersten Organen ein Recht auf Information über den Stand einzelner Verfahren einzuräumen, birgt nicht akzeptable Gefährdungen der Rechte der Verfahrensparteien in sich. Eine Regelung der Aufsicht über unabhängige Verwaltungsbehörden, die diesen Überlegungen Rechnung trägt, könnte lauten:

„Durch Gesetz ist ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe über die weisungsfreien Organe vorzusehen; dieses hat den unterschiedlichen Zielsetzungen der Weisungsfreistellung angemessen Rechnung zu tragen.“

IV.

Was die Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Z 36 des Entwurfes) anbelangt, ist zu fordern, dass die Verfassung ausreichende Vorgaben enthält, um sicherzustellen, dass einfachgesetzlich jene organisations- und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen getroffen werden, die einen der Eigenart der jeweiligen Verwaltungsrechtsmaterie angemessenen Rechtsschutz garantieren. Der Entwurf wird dieser Forderung nicht voll gerecht. Wie schon

oben (II.) dargestellt, ist für den Kapitalmarkt die rasche Herbeiführung endgültiger Entscheidungen unverzichtbar. Da besondere Eilbedürftigkeit auch in anderen Materien bestehen kann, sollte bei entsprechender Rechtfertigung auch durch einfaches Gesetz ein einstufiges Rechtsmittelsystem in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehen werden können.

Aus der Sicht der Übernahmekommission hängt die Sicherung eines adäquaten Rechtsschutzes ferner davon ab, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Spruchkörper entscheiden, die in ihrer Zusammensetzung die erforderliche fachkundige Vertrautheit mit dem Kapitalmarktrecht und dem Geschehen auf dem Kapitalmarkt repräsentieren und eine möglichst rasche Entscheidung sicherstellen; die Forderung nach Sicherstellung rascher Entscheidung ist umso mehr gerechtfertigt, wenn – wie es der Entwurf vorsieht – auch für das Übernahmerecht ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren eingeführt wird.

Um die erforderliche Fachkunde sicherzustellen, empfiehlt sich, dass die übernahmerechtlichen Entscheidungen in Senaten gefällt werden, was ja auch im Hinblick auf die Einrichtung der Übernahmebehörde als Kollegium geboten erscheint. Unter einem Senat kann im vorliegenden Zusammenhang freilich nicht ein Entscheidungskörper verstanden werden, der aus einem Richter und einem fachkundigen Laienrichter besteht. Selbstverständlich kann diesem Erfordernis tunlicherweise nicht im Verfassungsrecht durch eine das Übernahmerecht betreffende Spezialregelung Rechnung getragen werden. Wohl aber ist es möglich und sinnvoll, in die in Art 135 Abs 1 des B-VG-Nov-Entwurfs vorgesehene Ermächtigung, in den Gesetzen über die Organisation der Verwaltungsgerichten abweichend vom Grundsatz der Einzelrichterentscheidung die Entscheidung durch Senate vorsehen, eine entsprechende allgemeine Determinante einzubauen.

Dass in den Erläuterungen zum Entwurf der durch die geplante Umgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bedingte Bedarf an Fachleuten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit anerkannt wird und demgemäß – wie ja bereits implicite gesagt – im Entwurf vorgesehen ist, dass die Materiengesetzgeber die Mitwirkung von Laienrichtern in den Senaten festlegen können, ist zu begrüßen. Gleiches sollte aber auch für die Senate im VwGH normiert werden, weil die spezifische im Übernahmerecht wichtige Fachkunde auch für die Revisionsentscheidungen erforderlich ist. Eine Laienbeteiligung in einem obersten Gericht ist dem geltenden Recht nicht fremd, sondern in der Sozialgerichtsbarkeit für den OGH vorgesehen.

Bedauerlicherweise soll anders als nach geltendem Recht das Gebot ersatzlos wegfallen, einen bestimmten Teil der Verwaltungsrichter aus dem Kreis der zum Richteramt in der

ordentlichen Gerichtsbarkeit Befähigten zu rekrutieren. Freilich muss man angesichts der geplanten Umstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Höhe der Quote überdenken. Davon abgesehen wäre aber eine Mindestquote im Hinblick auf die Relevanz, die den in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu vollziehenden Rechtsgebieten im Verwaltungsrecht – vielfach, nicht nur im Übernahmerecht – zukommt, im Prinzip unter demselben Gesichtspunkt, unter dem die Beteiligung von Laienrichtern proponiert wird, durchaus sinnvoll. Auf diese Weise ließe sich das Gebot, dass mindestens ein Richter in jedem Senat Mitglied sein muss, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufrechterhalten.

Zu begrüßen ist es, dass gegen die Säumigkeit eines Verwaltungsgerichts Beschwerde an den VwGH erhoben werden kann. Einzuwenden ist indes Folgendes: Die Säumnisbeschwerde setzt gesetzliche Begründung einer Entscheidungspflicht und damit einer Entscheidungsfrist voraus. Eine solche Festsetzung ist als verfahrensrechtliche Regelung zu qualifizieren. Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte zu regeln, soll nach dem Entwurf Sache des Bundesgesetzgebers sein. Das macht eine materiengerecht differenzierende Regelung schwer, zumal die Verweisungstechnik des § 73 Abs 1 AVG („wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist“) für den Gesetzgeber eines Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes nicht in Betracht kommt. Anders als der Bedarfsgesetzgeber, als der der Gesetzgeber das AVG erlassen hat, delegierte der Bundesgesetzgeber mit einer solchen Verweisung in einem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz seine Gesetzgebungsbefugnis hinsichtlich der Landesverwaltungsrechtsachen an nicht kompetente Gesetzgeber, was verfassungswidrig wäre. Um materiengerechte Entscheidungsfristen sicherzustellen, sollten für die Festsetzung dieser Fristen die Materien-gesetzgeber zuständig gemacht werden.

V.

Zusammengefasst vertritt die Übernahmekommission gegenüber dem vorliegenden Entwurf folgende Position:

1. Eine Aufhebung von Art 133 Z 4 B-VG ist nicht zu befürworten, sie kann nicht zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes im Übernahmerecht führen.
2. Sollte es dennoch zur Aufhebung des Art 133 Z 4 B-VG kommen, so sollte die Übernahmekommission als weisungsfreie gerichtsähnliche Kollegialbehörde fortbestehen. Sofern man die vorgeschlagene legistisch verfehlt taxative Aufzählung beibehalten sollte, wäre sie um den Tatbestand „*Sicherung der Funktionstüchtigkeit des Kapitalmarkts*“ zu ergänzen. Die Aufsichtsregelung in Art 20 Abs 2 B-VG müsste lauten: „*Durch Gesetz ist ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe über die weisungsfreien Organe vorzusehen; dieses hat den unterschiedlichen Zielsetzungen der Weisungsfreistellung angemessen Rechnung zu tragen.*“

3. Die Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit muss ausreichende Vorgaben enthalten, um sicherzustellen, dass einfachgesetzlich jene organisations- und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen getroffen werden, die einen der Eigenart der jeweiligen Verwaltungsrechtsmaterie angemessenen Rechtsschutz garantieren:
- Die Verwaltungsgerichte sollen in Übernahmesachen in Senaten entscheiden. Hierzu sollte Art 135 Abs 1 Satz 1 B-VG folgende Vorgabe enthalten: *„Die Gesetze über die Organisation der Verwaltungsgerichte haben zur Entscheidung Einzelrichter zu berufen, soweit nicht im Hinblick auf die Eigenart der wahrzunehmenden Rechtssachen die Entscheidung durch Senate sachlich geboten oder zweckmäßig erscheint.“*
 - Dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Entwurf Laienrichter in (Fach-)Senaten Mitglied sein sollen, ist zu begrüßen. Diese Laienrichter-beteiligung soll auch im VwGH vorgesehen sein.
 - Dass Verwaltungsrichter in einem bestimmten Ausmaß aus dem Kreis der zum Richterberuf befähigte Personen zu rekrutieren sind, soll für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte, VwGH) beibehalten werden, damit weiterhin in den Senaten mindestens je eine zum Richteramt befähigte Person Mitglied sein kann.
 - Die Festlegung der Entscheidungspflicht und der Entscheidungsfrist der Verwaltungsgerichte sollte Sache der Materiengesetzgeber sein.

Für die Übernahmekommission

Peter Doralt
Der Vorsitzende

Kopie:

- Präsidium des Nationalrates (per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- Bundesministerium für Justiz, z. Hd. Fr. Dr. Sonja Bydlinski